



**Dekret der Schuldirektorin Nr. 99
vom 03.04.2025**

**Wahlen des Landesschulrates für den Vierjahreszeitraum 2025/2026 – 2028/2029
Ernennung der Mitglieder des Wahlamtes**

Nach Einsichtnahme in

- das Landesgesetz vom 12. Dezember 1996, Nr. 24, in geltender Fassung, betreffend den Landesschulrat und die Bestimmungen zur Aufnahme des Lehrpersonals;
- das Dekret des Landeshauptmanns vom 2. Juli 1997, Nr. 22, in geltender Fassung, betreffend die Durchführungsverordnung zur Abwicklung der Wahlen des Landesschulrates, welches in Artikel 6 Absatz 4 festlegt, dass die Schulführungskraft die Mitglieder des Wahlamtes ernennt;
- den Ausschreibungsbeschluss der Landesregierung vom 04. Februar 2025, Nr. 76, mit welchem die Wahlen des Landesschulrates für den Vierjahreszeitraum 2025/2026 – 2028/2029 ausgeschrieben wurden;
- das Rundschreiben der Landesschuldirektorin vom 21. Februar 2025, Nr. 13, betreffend die Landesschulratswahlen am 29. April 2025;

Festgestellt, dass

- ein Wahlamt zu errichten ist;
- die Mitglieder des Wahlamtes zu ernennen sind;

verfügt die Schuldirektorin

1. Die Errichtung des Wahlamtes Nr. 1 mit Sitz in Meran, Verdistrasse 8, für die Wahlen des Landesschulrates für den Vierjahreszeitraum 2025/2026 – 2028/2029.
2. Folgende Personen, die einer Wählerkategorie angehören und das Wahlrecht für diesen Sitz haben, sind zu Mitgliedern des Wahlamtes Nr. 1 ernannt:
 - Vorsitzende: Maria Kiem
 - Stimmzählerin (Sekretär/in): Mara Lorandini/Daniel Rottensteiner
 - Stimmzähler: Benedikte Burger

Die Mitglieder des Wahlamtes üben ihre Aufgaben laut Artikel 21, 22 und 23 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 2. Juli 1997, Nr. 22 („Durchführungsverordnung zur Abwicklung der Wahlen des Landesschulrates“), in geltender Fassung, aus.

Den Mitgliedern des Wahlamtes stehen keine finanziellen Vergütungen zu. In der für die Ausübung ihrer Funktion notwendigen Zeit sind sie vom Dienst freigestellt.

Martina Rainer | Schuldirektorin
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)